

**§ 20**

**Schwankungsrückstellungen**

idF des KStG 1996 v. 22. 2. 96 (BGBl. I S. 340; BStBl. I S. 166)

Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden.<sup>2</sup>Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

Autor: Dr. Jan **Boetius**, Vorsitzender des Vorstands  
 Deutsche Krankenversicherung AG, Köln  
 Gesamtverantwortlicher Herausgeber:  
 Prof. Dr. Arndt **Raupach**, Rechtsanwalt, München

**Redaktioneller Hinweis:** Vgl. den redaktionellen Hinweis bei den Vorbemerkungen zu §§ 20, 21.

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Erläuterungen zu § 20**

	Anm.			Anm.
<b>A. Überblick zu § 20</b> . . . . .	1	II. Bilanzrechtliche Beurteilung . . .	4	
<b>B. Rechtsentwicklung des § 20</b> . . . . .	2	<b>D. Geltungsbereich des § 20</b>		
<b>C. Bedeutung des § 20</b>		I. Körperschaftsteuerpflichtige		
I. Allgemeine versicherungstechnische Grundlagen . . . . .	3	Versicherungsunternehmen . . . . .	7	
		II. Selbstversicherung . . . . .	8	

**Erläuterungen zu § 20: Schwankungsrückstellung**

	Anm.			Anm.
<b>A. Grundsätze für die Bildung der Schwankungsrückstellung</b>		II. Bildung versteuerter Schwankungsrückstellungen . . . . .	13	
I. Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	12	III. Voraussetzungen nach § 20		
		Nr. 1		
		1. Jahresbedarf . . . . .	14	

	Anm.
2. Erhebliche Schwankungen . . . . .	15
3. Maßgeblicher Versicherungszweig . . . . .	16
IV. Voraussetzungen nach § 20 Nr. 2 . . . . .	17
<b>B. Grundsätze für die Bewertung der Schwankungsrückstellung</b>	
<b>I. Allgemeine Voraussetzungen</b>	
1. Ausgleichs- und Sicherheitsfunktion . . . . .	21
2. Versicherungsmathematik als Hilfsmittel . . . . .	22
3. Herstellungskosten der Erfüllung . . . . .	23
<b>II. Reform der Schwankungsrückstellung nach der BAV-Anordnung 1978</b>	
1. Grundsätze der versicherungsmathematischen Berechnung	
a) Wahrscheinlichkeitsrechnung . . . . .	24
b) Rechenvorgang . . . . .	25
c) Standardabweichung . . . . .	26
2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen . . . . .	27

### C. Einzelheiten der Berechnung der Schwankungsrückstellung

	Anm.
<b>I. Anwendungsbereich . . . . .</b>	31
<b>II. Voraussetzungen für die Bildung der Schwankungsrückstellung</b>	
1. Mindestbeitragsaufnahme . . . . .	32
2. Standardabweichung . . . . .	33
3. Mindestens ein Verlustjahr im Beobachtungszeitraum . . . . .	34
4. Höchstbetrag . . . . .	35
5. Zuführungs- und Entnahmemodalitäten . . . . .	36
6. Auflösung . . . . .	37
7. Änderung der Berechnungsgrundlagen . . . . .	38
8. Begriffsbestimmungen und Berechnungsbeispiel . . . . .	39
<b>III. Besonderheiten einzelner Versicherungszweige</b>	
1. Hagelversicherung . . . . .	41
2. Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung . . . . .	42

## Allgemeine Erläuterungen zu § 20

**Schrifttum:** Zentrales Schrifttumsverzeichnis zu den versicherungstechnischen Rückstellungen s. Vor § 20.

**Verwaltungsanweisungen:** Körperschaftsteuerliche Behandlung der Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen, BMF v. 2. 1. 79, BStBl. I S. 58.

1

### A. Überblick zu § 20

§ 20 regelt die besonderen Voraussetzungen für die Bildung der Schwankungsrückstellung (= § 20 Abs. 2 KStG 1977).

§ 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977 formulierte die subsidiäre körperschaftsteuerliche Grundsatzvorschrift für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. § 20 Abs. 1 Satz 2 KStG 1977 wiederholte den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

## B. Rechtsentwicklung des § 20

2

**Vorläufer** des § 20 waren § 11 Satz 1 Ziff. 2 KStG 1975 und § 24 Abs. 2 KStDV 1968.

**Körperschaftsteuerreformgesetz 1977 v. 31. 8. 76** (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): § 20 Abs. 1, der eine Grundsatzbestimmung für die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen enthielt, wurde mit seinem Satz 1 inhaltlich aus § 11 Satz 1 Ziff. 2 KStG 1975 übernommen, Satz 2 wurde angefügt; Abs. 2 (Schwankungsrückstellung) wurde aus § 24 Abs. 2 KStDV 1968 übernommen.

**Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz v. 24. 6. 94** (BGBl. I S. 1377; BStBl. I S. 466): Abs. 1 wurde aufgehoben, weil die handelsrechtliche Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen nunmehr im HGB geregelt und wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung eine gesonderte körperschaftsteuerliche Bilanzierungsvorschrift damit entbehrlich wurde. § 20 regelt nunmehr ausschließlich die SchwR.

## C. Bedeutung des § 20

### I. Allgemeine versicherungstechnische Grundlagen

3

Zu § 20 (insbesondere § 20 Abs. 1 aF) s. ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 191 f., 197 ff.

Es gehört zum Wesen der Versicherung, daß im Einzelfall ungewiß ist, ob und in welchem Umfang ein Schaden eintritt. Erst durch die Zusammenfassung möglichst vieler gleichartiger Einzelrisiken zu einer tragfähigen Gefahrengemeinschaft wird das einzelne Risiko für den Versicherer kalkulierbar und damit versicherbar (Funktionsgesetz des Ausgleichs im Kollektiv, vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 98). Gleichwohl kann in einer noch so großen Gefahrengemeinschaft kein vollständiger Risikoausgleich dergestalt erzielt werden, daß der Versicherer mit jährlich wiederkehrenden, betragsmäßig gleichen Schadenaufwendungen rechnen könnte. Die Schadenbelastung wird vielmehr mit mehr oder weniger großen Abweichungen um einen bestimmten Mittelwert streuen (schwankende Grundwahrscheinlichkeiten; zum versicherungstechnischen Risiko allgemein vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 110).

Der Versicherungsbeitrag ist andererseits in aller Regel für die gesamte Dauer des Versicherungsvertrags fest vereinbart und folgt nicht dem jährlich schwankenden Schadenbedarf (zu den Methoden der Prämiengestaltung vgl. Vor § 20 Anm. 22). Die Vereinbarung fester Versicherungsbeiträge bei gleichzeitiger Verpflichtung zu voller Schadenregulierung ist somit die bilanzrechtliche Grundlage für die Bilanzierung der Schwankungsrückstellung – SchwR – (ebenso KLEIN/LAUBE/SCHÖBERLE, Anm. 3 b zu § 20). Die Ausführungen des RFH, wonach in günstigen Jahren aus den erzielten Prämienüberschüssen für ungünstige Jahre Vorsorge zu treffen sei (v. 13. 3. 30, RStBl. S. 396), berechtigen indessen nicht zu der Annahme, daß jede Abweichung der tatsächlichen von der durchschnittlichen Schadenquote Grundlage für die Bilanzierung einer SchwR sein kann. Daraus kann allerdings auch nicht abgeleitet werden, daß nur in günstigen Jahren der SchwR zugeführt werden darf. Vielmehr muß auch in ungünstigen Jahren für noch schlechtere Jahre Vorsorge getroffen werden. Liegt eine bilanzierungsfähige Ver-

pflichtung vor, so muß diese ohne Rücksicht darauf bilanziert werden, ob zur Finanzierung ein versicherungstechnischer Überschuß bereitsteht oder nicht.

Die SchwR erfaßt nur den Sachverhalt, daß Über- und Unterschäden durch zufallsbedingte Ursachen im Schadenverlauf erzeugt werden, die auch durch kollektiven Risikoausgleich nicht vermeidbar sind. Sie erfaßt damit andere Sachverhalte als zB die Rückstellung für drohende Verluste, die Rückstellung für Großrisiken, die Rückstellung für Kumulrisiken, die Alterungsrückstellung oder die Deckungsrückstellung; bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist jede dieser Rückstellungen nebeneinander zu bilden (ebenso NIES, WPg. 1973 S. 340; ZIEGLER, S. 82).

4

## II. Bilanzrechtliche Beurteilung

Die versicherungstechnisch notwendige SchwR muß handels- und steuerrechtlich als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten iSv. § 249 Abs. 1 HGB bilanziert werden (ebenso NIES, WPg. 1973 S. 347; WEISSE, WPg. 1974 S. 471; V.D. THÜSEN/KÜHNE, S. 59).

Die wirtschaftliche Verursachung des Schadens liegt im Abschluß des Versicherungsvertrags auf der Grundlage eines festen Beitrags. Bereits der RFH hatte den Abschluß des Versicherungsvertrags als Ursache der Schadenersatzleistung gewertet (v. 12. 6. 42, RStBl. S. 842). Die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme als weitere Voraussetzung für die Passivierungspflicht der SchwR ist als gegeben anzusehen, wenn die im einzelnen in § 20 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die SchwR enthält aus Gründen der Versicherungstechnik zurückgelegte Beträge. Sie ist Ausdruck der (noch ungewissen) Verbindlichkeit gegenüber dem Kollektiv der Versicherungsnehmer. Es handelt sich damit um eine echte versicherungstechnische Rückstellung der 1. Leistungsstufe (vgl. Vor § 20 Anm. 28), die nach § 56 Abs. 3 VAG aF bzw. § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen.

Schon RFH v. 13. 3. 30 (RStBl. S. 396) stellte darauf ab, daß dem VU „in den zu erwartenden ungünstigeren Jahren die Mittel zur Erfüllung seiner Versicherungsverpflichtungen fehlen“ und es daher „durch Ansammlung einer entsprechenden Rücklage dafür sorgen“ muß, „daß diese Mittel vorhanden sind“.

Diese schon bisher geltende Rechtslage ist mit Inkrafttreten des VersRiLiG auch handelsrechtlich dadurch klargestellt worden, daß nunmehr § 341 h Abs. 1 HGB unter weitgehender Übernahme des Wortlauts von § 20 Abs. 2 KStG 1977 die wichtigsten – nicht alle (vgl. den Wortlaut „insbesondere“) – Voraussetzungen für die Bildung von SchwR ausdrücklich vorschreibt.

5–6 Einstweilen frei.

## D. Geltungsbereich des § 20

7

### I. Körperschaftsteuerpflichtige Versicherungsunternehmen

Für sämtliche körperschaftsteuerpflichtige VU gelten die §§ 20, 21 ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherungsaufsicht nach dem VAG unterliegen. Der steuerrechtliche Begriff der VU deckt sich daher nicht notwendig mit demjenigen im Sinne des Versicherungsauf-

sichtsrechts und erfaßt insbesondere auch unbeaufsichtigte VU, die nicht der Zulassung bedürfen, wie zB RückVU, TransportVU. Unbeschadet dessen war § 56 Abs. 3 VAG seinem Inhalt nach auch auf unbeaufsichtigte VU anzuwenden, weil diese Vorschrift einen GoB enthielt (vgl. Vor § 20 Anm. 50); aufgrund der Übernahme von § 56 Abs. 3 VAG in den neuen § 341 e Abs. 1 HGB Satz 1 HGB gilt dies nun unmittelbar. Die Anerkennung als kstpfl. VU setzt voraus, daß das Unternehmen das Versicherungsgeschäft *planmäßig* so betreibt, wie es der typischen Ausgestaltung entspricht, nämlich *unter Zugrundelegung der Funktionsgesetze der Versicherung, dh. des Wagnisausgleichs im Kollektiv und in der Zeit* (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 97 ff.). Daraus folgt ua., daß die Versicherten einen *Rechtsanspruch* auf die Versicherungsleistung erhalten müssen. Es genügt auch nicht, wenn ein kaufmännisches Unternehmen nur gelegentlich Versicherungsverträge als Versicherer abschließt (RFH v. 24. 3. 25, RFHE 16 S. 31; v. 13. 7. 26, RStBl. S. 314).

## II. Selbstversicherung

8

Die Grundsätze für die Anerkennung als kstpfl. VU gelten sinngemäß auch für alle Einrichtungen der Selbstversicherung. Wo es an der planmäßigen Durchführung sowie dem Wagnisausgleich im Kollektiv und in der Zeit fehlt, können „versicherungstechnische Rückstellungen“ steuerlich nicht anerkannt werden. Dies ist bei der *rechtlich unselbständigen Selbstversicherung* der Fall, weil es sich um einen rein innerbetrieblichen Vorgang handelt, der jederzeit rückgängig gemacht werden kann und dem sich keine rechtlichen Verpflichtungen zweiter Vertragspartner zuordnen lassen. Infolge der rechtlichen und tatsächlichen Unverbindlichkeit handelt es sich in Wirklichkeit um echte Rücklagen und damit um Eigenkapital. Die steuerliche Abziehbarkeit ist daher mit Recht verneint worden (vgl. RFH v. 24. 3. 25, RFHE 16 S. 31; v. 13. 7. 26, RStBl. S. 314; v. 21. 10. 31, RStBl. 1932 S. 290; MIES, FR 1971 S. 389; SCHMIDT, FR 1971 S. 237, 390; ZIEGLER, ConcordiaFSchr. S. 205).

**Rechtlich selbständige Selbstversicherungseinrichtungen** sind nach diesen Grundsätzen als kstpfl. VU mit allen Konsequenzen anzuerkennen, wenn das Versicherungsgeschäft planmäßig durchgeführt wird und auf dem Wagnisausgleich im Kollektiv sowie in der Zeit beruht. Diese Frage spielt namentlich eine inzwischen bedeutende Rolle bei den konzerngebundenen Versicherungsunternehmen der Großindustrie (*Captive Companies*); ihr Zweck war ursprünglich nur darauf gerichtet, bestimmte Teile des versicherungsbedürftigen Risikos in Form der Mitversicherung oder Rückversicherung selbst zu tragen, um auf diese Weise den Gesamtversicherungsschutz zu verbilligen und an den Kapitalerträgen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen zu partizipieren. Die körperschaftsteuerliche Anerkennung solcher SelbstVU hängt davon ab, daß

- die vereinbarten Vertragsverhältnisse als Versicherungsverhältnisse mit der typischen Leistung und Gegenleistung eines Versicherers anzusehen sind (vgl. Vor § 20 Anm. 19),
- die VN eine Gefahrengemeinschaft bilden, die den Ausgleich durch das Kollektiv und in der Zeit herbeiführen kann,
- der Beitrag nach versicherungstechnisch anerkannten Grundsätzen kalkuliert und berechnet wird,
- ein entsprechender planmäßiger und geschäftsmäßiger Betrieb vorliegt.

Einstweilen frei.

9–11

## Erläuterungen zu § 20: Schwankungsrückstellung

### A. Grundsätze für die Bildung der Schwankungsrückstellung

12

#### I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 341 h Abs. 1 HGB und § 20 Abs. 2 KStG 1977 (= § 20 KStG idF des VersRiLiG) regeln inhaltlich weitgehend übereinstimmend die Voraussetzungen für die Bildung der Schwankungsrückstellung (SchwR). Bei § 20 Abs. 2 KStG 1977 handelt es sich um eine Sonderschrift, die der früheren Grundsatzbestimmung des § 20 Abs. 1 KStG 1977 als *lex specialis* im Range voring. Soweit sich jedoch bei der Auslegung von § 20 Abs. 2 KStG 1977 Zweifel ergeben können – namentlich zur Bewertung der SchwR, da insoweit keine Regelung vorgesehen ist –, haben die Grundsätze der Generalklausel nach § 20 Abs. 1 KStG 1977 auch Bedeutung für die Bilanzierung der SchwR.

Mit Aufhebung des § 20 Abs. 1 KStG 1977 durch das VersRiLiG hat § 20 Abs. 2 KStG 1977 seinen Charakter als Spezialnorm für das Steuerrecht nicht verloren. Die Spezialität besteht jetzt im Verhältnis zur allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschrift des § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB.

§ 341 h Abs. 1 HGB und § 20 KStG sind *Bilanzierungsvorschriften i.e.S.*: Sie bestimmen die Bilanzierung dem Grunde nach, regeln allerdings nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Versicherungsunternehmen (VU) mit einer Inanspruchnahme wahrscheinlich zu rechnen hat, während die weitere Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten – die wirtschaftliche Verursachung – als gegeben unterstellt wird (vgl. Anm. 4). Die Voraussetzungen nach § 20 Nr. 1 und 2 müssen *nebeneinander* erfüllt sein. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 20 („sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich“), wird aber noch unmißverständlicher durch die kumulative Aufzählung der Voraussetzungen in § 341 h Abs. 1 HGB ausgedrückt (vgl. am Schluß von dessen Nr. 2 das Wort „und“).

13

#### II. Bildung versteuerter Schwankungsrückstellungen

Für die Zeit vor Inkrafttreten des VersRiLiG war zwischen Versicherungsaufsicht und Versicherungswirtschaft stets umstritten, ob – wenn die einschränkenden Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KStG 1977 nicht erfüllt sind – zumindest in der Handelsbilanz versteuerte SchwR gebildet werden konnten, sofern dies nach der allgemeinen Grundsatzvorschrift des § 56 Abs. 3 VAG aF begründet war. Die Versicherungsaufsicht verneinte dies unter Berufung auf die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zur Bildung von SchwR. Diese Streitfrage hat das VersRiLiG nunmehr zugunsten der Bildung versteuerter SchwR entschieden, was sich allerdings erst durch das Zusammenspiel mehrerer Vorschriften erschließt.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 1092.

### III. Voraussetzungen nach § 20 Nr. 1

#### 1. Jahresbedarf

14

Gemäß § 20 Nr. 1 muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein. § 341 h Abs. 1 Nr. 1 HGB spricht statt von Jahresbedarf von den jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle.

**Begriff:** Der RFH hat den Begriff des Jahresbedarfs in stRspr. (vgl. die Entsch. bei BOETIUS, Handbuch Anm. 13) auf das technische Gesamtergebnis eines Zweigs abgestellt und damit nicht nur den Schadenaufwand, sondern alle Positionen der versicherungstechnischen GuV-Rechnung in die Berechnung der SchwR einbezogen. Dem kann nicht gefolgt werden. Die SchwR hat ihre Grundlage allein in der Eigentümlichkeit des Versicherungsgeschäfts. Daher können die Bestimmungsgrößen für die SchwR *nur das versicherungstechnische Risiko* erfassen (ebenso KARTEN, VW 1966 S. 1040; wohl auch NIES, WPg. 1973 S. 340; zum versicherungstechnischen Risiko allgemein vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 110), so daß unter Jahresbedarf auch nur der Schadenbedarf verstanden werden kann. Andere Ergebnispositionen, wie zB die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, sind nicht auf das versicherungstechnische Risiko bezogen und erlauben daher keine spezielle Berücksichtigung im Rahmen der SchwR. Mit NIES (aaO S. 340; KLEIN/LAUBE/SCHÖBERLE, Anm. 3 c zu § 20) unter Jahresbedarf nicht den Schadenbedarf, sondern nur den Mehrschadenbedarf = Überschaden zu verstehen, ist zu eng. Zwar rechtfertigt der schwankende Schadenbedarf für sich allein nicht die Bildung einer SchwR, wenn nicht als weitere Voraussetzung ein Überschaden hinzukommt, weil anderenfalls mit einer künftigen Inanspruchnahme nicht ernsthaft zu rechnen ist. Diese Voraussetzung ist aber gesondert in § 20 Nr. 2 genannt, wonach die Schwankungen des Jahresbedarfs nicht durch die Prämien ausgeglichen sein dürfen. In § 20 Nr. 1 ist daher der Jahresbedarf als *jährlicher Schadenbedarf* zu definieren. Dies stellt nunmehr § 341 h Abs. 1 Satz 1 HGB durch seine abweichende Formulierung der „jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle“ ausdrücklich klar.

#### 2. Erhebliche Schwankungen

15

Die sog. *Erheblichkeitsklausel* geht ebenfalls auf die Rspr. des RFH zurück. Eine stichhaltige risikothoretische Begründung wurde dafür bisher nicht gegeben (KARTEN, VW 1966 S. 1091). Die Erheblichkeitsklausel steht auch in Widerspruch zu den handelsrechtlichen GoB: Wenn eine ungewisse Verbindlichkeit vorliegt, ist sie unabhängig von ihrer Erheblichkeit (dh. Höhe) zu bilanzieren (aA KLEIN/LAUBE/SCHÖBERLE, Anm. 3 c zu § 20, wonach kleinere Überschäden schon aus der unterschiedlichen Ausübung des Schätzungsvolumens stammen könnten und deshalb vom VU zu tragen seien), zumal geringe Schwankungen des Jahresbedarfs ohnehin nur zu einer geringen SchwR führen können.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 1094.

#### 3. Maßgeblicher Versicherungszweig

16

Mit erheblichen Schwankungen muß „nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig“ zu rechnen sein. Maßgebend ist der Versicherungsbestand des jeweiligen Unternehmens (Individualregelung), weil nur dieser Auf-

schluß darüber gibt, ob das Unternehmen eine Verpflichtung gegenüber der Gefahrengemeinschaft hat. Dagegen hatte noch die Anordnung 1952 (VerwAO v. 19. 9. 52, BStBl. I S. 780) aufgrund kollektiver Erfahrungen der gesamten Versicherungswirtschaft für die hauptsächlichlichen Versicherungszweige bestimmte für alle VU verbindliche Richtwerte festgelegt. Die Erfahrungen anderer Unternehmen oder der gesamten inländischen Versicherungswirtschaft können ausnahmsweise nur dann herangezogen werden, wenn das einzelne VU durch Neuaufnahme eines Versicherungszweigs noch nicht über einen genügend langen Beobachtungszeitraum verfügt, um eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme treffen zu können (externer Betriebsvergleich).

17

#### IV. Voraussetzungen nach § 20 Nr. 2

§ 20 Nr. 2 formuliert speziell für die SchwR die für jede Rückstellung geltende allgemeine Voraussetzung, daß die künftige Inanspruchnahme wahrscheinlich und im Bilanzjahr wirtschaftlich verursacht sein muß.

**Kein Ausgleich durch Prämien:** Sind die Schwankungen des Jahresbedarfs durch die Prämien ausgeglichen (Satz 1), besteht keine passivierungsfähige Verbindlichkeit. Die Versicherungsprämie in der Schadenversicherung enthält regelmäßig neben dem reinen Risikobeitrag und dem Kostenzuschlag einen Sicherheitszuschlag. Ist der Sicherheitszuschlag so bemessen, daß er der maximalen Schadenbelastung entspricht, so kann zwar der tatsächliche Schadenbedarf erheblich schwanken, ein versicherungstechnischer Verlust wird jedoch nicht eintreten, so daß mit einer Inanspruchnahme des VU nicht ernsthaft zu rechnen ist (so schon RFH v. 2. 10. 41, RStBl. S. 876).

Mit einer Inanspruchnahme ist auch nicht zu rechnen, soweit der versicherungstechnische Verlust durch Umlagen oder Nachschüsse gedeckt werden kann.

**Nur das am Bilanzstichtag bestehende Risiko** kann nach Satz 2 in die Betrachtung einbezogen werden, weil nur aus diesem Risiko dem VU Verpflichtungen erwachsen können. Wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Versicherungsbestands oder in der Struktur der Rückversicherungsverhältnisse sind deshalb bei der Bilanzierung der SchwR zu beachten.

18–20 Einstweilen frei. Frühere Anm. 19 und 20 s. jetzt Vor § 20 Anm. 41 und 42.

## B. Grundsätze für die Bewertung der Schwankungsrückstellung

### I. Allgemeine Voraussetzungen

#### 21 1. Ausgleichs- und Sicherheitsfunktion

Frühere Anm. 21 s. jetzt Vor § 20 Anm. 44.

Um ihre Funktion, die Schwankungen des Jahresbedarfs auszugleichen, zu erfüllen, muß die SchwR die unterschiedlich hohen Schadenbelastungen der einzelnen Geschäftsjahre auf einen mittleren Wert hin verändern (sog. Ausgleichsfunktion). Es ist deshalb erforderlich, der SchwR die Überschäden (= Jahresmehrbedarf) zu entnehmen und die Unterschäden (= Jahresminderbedarf) zuzuführen. Damit allein ist jedoch noch nicht gewährleistet, daß die Mittel zur Deckung der Überschäden tatsächlich auch vorhanden sind. Zum einen ist nämlich der Erwartungswert der Schadenausgaben, auf den hin auszugleichen ist, ex ante unbekannt, zum anderen treten die Über- und Unterschäden nach Zahl,

Höhe und Reihenfolge zufallsbedingt ein. Der Ausgleich in der Zeit erfordert deshalb, der SchwR zusätzliche Beträge zuzuführen (sog. Sicherheitsfunktion). Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 1101.

## 2. Versicherungsmathematik als Hilfsmittel

22

Frühere Anm. 22 s. jetzt Vor § 20 Anm. 45.

Die Versicherungsmathematik, die die Verwendung von Schadenwahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung der Zinswirkung zum Inhalt hat (so schon RFH v. 24. 3. 25, RStBl. S. 92), gilt aus heutiger Sicht als unentbehrliches Hilfsmittel zur Analyse und Beschreibung stochastischer Prozesse. Insbesondere ist sie in der Lage, eine quantitative Aussage bezüglich der zukünftigen Entwicklung zu treffen, worauf es für die Antizipation negativer Erfolgsbeiträge allein ankommt. Die mit mathematisch-statistischen Methoden errechnete Rückstellung gibt zwar nicht notwendig den „richtigen“, wohl aber den *bestmöglichen Näherungswert* mit den Erkenntnissen vom Bilanzstichtag an (s. dazu ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 119 f.). Sie ist deshalb für die SchwR allen anderen Schätzmethoden vorzuziehen, die nur Näherungswerte liefern können, *ohne* gleichzeitig Angaben darüber zu machen, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Werte angenommen werden.

## 3. Herstellungskosten der Erfüllung

23

Frühere Anm. 23 s. jetzt Vor § 20 Anm. 46.

**Bewertung:** Die SchwR ist mit dem Betrag zu bewerten, um den die Leistung die Gegenleistung übersteigt (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 1101). Die Gegenleistung der im Kollektiv zusammengefaßten VN besteht im Versicherungsbeitrag. Dagegen stellt die Verpflichtung des Versicherers zum Schadenersatz nicht notwendigerweise eine Geldschuld, sondern eine Leistungsverpflichtung dar. Leistungsverpflichtungen sind mit dem Geldwert der Aufwendungen, die zu ihrer Bewirkung notwendig sind, zu bewerten (vgl. BFH v. 19. 1. 72 I 114/65, BStBl. II S. 395). Steuerrechtlich umfassen die „Herstellungskosten der Erfüllung“ (so DÖLLERER, DSZ/A 1975 S. 294) sowohl die Einzelkosten als auch die Gemeinkosten. Der Ansatz erstreckt sich dabei auf alle Kosten, die Herstellungskosten sein können. Dem Aktivierungswahlrecht für bestimmte Herstellungskosten entspricht für die Passivseite der Bilanz gemäß dem Höchstwertprinzip ein Passivierungsgebot.

**Der Umfang der zurechenbaren Herstellungskosten** ergibt sich aus dem versicherungstechnischen Risiko. Da im Jahresbedarf nur Elemente der Schadenleistung enthalten sein können (vgl. Anm. 14), scheiden das Kostenrisiko, das allgemeine kaufmännische Risiko und andere Positionen der Erfolgsrechnung bei der Bewertung der SchwR aus. Das gilt ebenso für trendbedingte und sonstigen Gesetzmäßigkeiten folgende Veränderungen im Schadenanfall (vgl. Anm. 3).

## II. Reform der Schwankungsrückstellung nach der BAV-Anordnung 1978

### 1. Grundsätze der versicherungsmathematischen Berechnung

#### 24 a) Wahrscheinlichkeitsrechnung

Frühere Anm. 24 s. jetzt Vor § 20 Anm. 47.

Die ursprünglich maßgebliche BAV-Anordnung 1965 hatte noch wesentliche Elemente der RFH-Rspr. übernommen. Die BAV-AO 1978 (VerBAV 1978 S. 262 = BStBl. I 1979 S. 61) reformierte die Berechnung der SchwR und stellte sie auf zutreffende versicherungsmathematische Grundlagen.

Die Auswertung der Vergangenheit nach den Grundsätzen der mathematischen Statistik erlaubt mit einer bestimmten vorgegebenen statistischen Sicherheit Aussagen darüber, mit welcher Belastung ein VU aufgrund zufallsbedingter Schwankungen des Jahresbedarfs in Zukunft zu rechnen hat.

Dies bedeutet die handels- wie steuerrechtlich gebotene Absage an den Grundsatz, wonach die Zukunft das Spiegelbild der Vergangenheit sei. Zwar kann die Statistik nur aus der Vergangenheit gefunden werden, entscheidend ist jedoch die Form der Auswertung. Die Vergangenheit (Statistik) liefert eine Aussage über den zu erwartenden Mittelwert der Schadenbelastung und über die Abweichung vom Mittelwert. Da es sich um zufallsbedingte Ursachen handelt, hat das Bild der Vergangenheit nur Zufallscharakter und erreicht deshalb nicht mehr als die Qualität einer Stichprobe aus einer Gesamtheit, die eine Vielzahl von Stichproben zuläßt. Mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Theorie der stochastischen Prozesse ist es nun möglich, von der Stichprobe auf die Gesamtheit bei Vorgabe einer hinreichenden statistischen Sicherheit (in der Praxis üblich sind allgemein 95 vH) zu schließen, dh. die Überschadenbelastungsgrenze und damit den Höchstbetrag der wahrscheinlichen Inanspruchnahme anzugeben.

Für die Schaffung von statistischen Maßzahlen ist im Bereich der SchwR ausschließlich der Schadenverlauf und hier wiederum die Schadenssumme von Belang. Als absoluter Betrag enthält die Schadenssumme auch den Inflationstrend. Um diesen und ähnliche Einflüsse auszuschalten, die nicht Gegenstand der Bilanzierung einer SchwR sein können, ist das Verhältnis von Schadenssumme zur Beitragseinnahme (= Schadenquote) vorzuziehen, weil auch die Beitragseinnahme dem Rhythmus der Entwertung folgen muß.

#### 25 b) Rechenvorgang

Frühere Anm. 25 s. jetzt Vor § 20 Anm. 48.

**Häufigkeit:** Die Auswertung der Statistik liefert eine Antwort auf die Frage, wie oft oder wie häufig eine bestimmte Schadenquote auftritt (= absolute Häufigkeit). Die absolute Häufigkeit, bezogen auf den ausgewerteten Zeitraum, ergibt die relative Häufigkeit. Tritt zB die Schadenquote 60 vH in einem ausgewerteten Zeitraum von 20 Jahren 5mal auf, so hat die Schadenquote 60 vH die absolute Häufigkeit 5 und die relative Häufigkeit 25 vH (5:20). Auf diese Weise ist eine Aussage darüber möglich, daß mit einer statistischen Sicherheit von 95 vH die Schadenquote weniger oder höchstens gleich x vH beträgt. Zieht man hiervon den Risikobeitrag ab, so ergibt sich der für ein W<sub>j</sub> bei einer statistischen Sicherheit von 95 vH maximal zu erwartende Überschaden. Risikobeitrag ist das arithmetische Mittel aus allen Schadenquoten des Auswertungszeitraums.

**Ausgleichszeitraum:** Zu ermitteln ist aber nicht der Überschaden für ein W<sub>j</sub>, sondern für die Zahl der W<sub>j</sub>, in denen sich Überschäden und Unterschäden

ausgleichen. Für diesen Ausgleichszeitraum ist wiederum mit der statistischen Sicherheit von 95 vH die maximal zu erwartende Schadenbelastung und daraus die maximal zu erwartende Überschadenbelastung zu bestimmen. Ebenso wie für die Betrachtung eines Wj. ergeben sich dabei Aussagen über die relativen Häufigkeiten der Schadenquoten, wenn die Rechnung bis zur Dauer des Ausgleichszeitraums weitergeführt wird (vgl. dazu eingehend WEISSE, WPg. 1974 S. 480 ff.). Diese Art der Rechnung bezeichnet man als Faltung. Dieser Prozeß ermöglicht, von der Stichprobe der Vergangenheit auf die Gesamtheit, dh. auf die mögliche künftige Inanspruchnahme, zu schließen.

Wie WEISSE nachgewiesen hat (aaO S. 482), ist der Höchstbetrag der SchwR

$$\text{SchwR} = v^{\frac{k}{2}} \cdot \sqrt{k} \cdot \sigma \cdot \lambda$$

also ein Produkt aus vier Faktoren, von denen  $v^{\frac{k}{2}}$  den Diskontierungsfaktor darstellt (da die maximale Überschadenbelastung üblicherweise nicht sofort fällig wird, sondern sich in irgendeiner Form über den Ausgleichszeitraum verteilt, ist einerseits abzuzinsen und andererseits kann die Fälligkeit aus Vereinfachungsgründen auf die Mitte des Ausgleichszeitraums gelegt werden),  $k$  die Dauer des Ausgleichszeitraums,  $\lambda$  vom Ausgleichszeitraum und durch die Verteilungsfunktion bestimmt wird (WEISSE aaO S. 482) und  $\sigma$  die sog. Standardabweichung bezeichnet.

Die mit dem Faltungsprozeß zusammenhängenden Rechenoperationen, die an sich nur mit Hilfe von EDV-Anlagen durchgeführt werden können, bereiten in der Praxis keine Schwierigkeiten, weil die drei Faktoren

$$v^{\frac{k}{2}} \cdot \sqrt{k} \cdot \lambda$$

für die hauptsächlich auftretenden Fälle einen Wert in der Größenordnung von 5 annehmen, womit der Höchstbetrag als das 5fache der Standardabweichung berechnet werden kann.

### c) Standardabweichung

26

Frühere Anm. 26 s. jetzt Vor § 20 Anm. 49.

Begnügt man sich mit dieser praktisch ausreichenden Genauigkeit, so ist nur noch die Standardabweichung zu ermitteln. Die Standardabweichung ist eine besondere Form der Mittelwertbildung und hängt mit der Streuung der tatsächlich gemessenen Schadenquoten um deren Mittelwert (= Risikobeitrag) zusammen. Je größer die Abweichungen vom Mittelwert (= Risikobeitrag) sind, desto stärker sind die Schwankungen und desto notwendiger wird die Bildung einer SchwR. Die Standardabweichung ist ihrerseits wieder eine Maßzahl für den Mittelwert der Abweichungen. Sie berücksichtigt damit nicht nur die Schwankungsbreite, sondern auch die Schwankungsintensität und führt so zu einer vollständigen Erfassung des Versicherungswagnisses. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, die ihre Ursache in mathematischen Überlegungen haben, wird die Standardabweichung in der Weise bestimmt, daß jede Abweichung der tatsächlichen Schadenquote von der mittleren Schadenquote ins Quadrat erhoben, die Quadrate addiert, der Summenwert durch die um 1 verminderte Anzahl der Quadrate dividiert und aus diesem Ergebnis die Wurzel gezogen wird (WEISSE, WPg. 1974 S. 480).

## 27 2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Frühere Anm. 27 s. jetzt Vor § 20 Anm. 50.

Die BAV-AO 1978 galt bis zum 31. 12. 90. Sie wurde aufgrund von Änderungen der Internen VURV durch die neue BAV-Anordnung R 7/91 v. 31. 10. 91 (VerBAV 1991 S. 420) – BAV-AO 1991 – ersetzt, die für nach dem 31. 12. 90 erstmals beginnende Geschäftsjahre anzuwenden war. Die aufgrund von § 330 Abs. 3 Satz 4 HGB erlassene RechVersV regelt nunmehr in § 29 iVm. der Anlage zur RechVersV (RechVersV-Anl.) die Bildung der SchwR unter Übernahme der bisherigen Grundsätze.

Bis zum Inkrafttreten des VersRiLiG waren die Einzelheiten zur Berechnung der SchwR nur in Verwaltungsanweisungen des BAV behandelt worden, die keinen Rechtsnormcharakter hatten und daher das Steuerrecht nicht unmittelbar binden konnten. Die FinVerw. benötigte daher eine eigene Verwaltungsanweisung, welche die aufsichtsbehördliche Verwaltungsanweisung übernahm (BMF v. 2. 1. 79, BStBl. I S. 58). Dieser Grund ist jetzt an sich fortgefallen, weil die in der RechVersV-Anl. getroffene Regelung nunmehr nach dem Maßgeblichkeitsprinzip auch steuerliche Bindung entfaltet.

§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d ermächtigt die BReg., durch RVO vorzuschreiben, daß VVaG von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung anstelle der Bildung einer SchwR entsprechende Beträge zu Lasten des steuerlichen Gewinns der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG zuführen können. Die BReg. hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen ermöglicht das BMF-Schr. v. 2. 1. 79 (aaO Tz. 4) eine entsprechende Handhabung durch die FinVerw.

28–30 Einstweilen frei. Frühere Anm. 28–30 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 197–199.

## C. Einzelheiten der Berechnung der Schwankungsrückstellung

31

### I. Anwendungsbereich

SchwR sind in jedem Versicherungszweig der Schaden- und Unfallversicherung (sowohl in der Erstversicherung wie in der übernommenen Rückversicherung) zu bilden (Abschn. I Nr. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.).

Die Beschränkung der SchwR auf die Schaden- und Unfallversicherung ist systemgerecht, weil in der Lebens- und Krankenversicherung der Überschaden einem gesetzmäßigen Ablauf folgt, der durch Deckungs- und Alterungsrückstellungen ausreichend berücksichtigt wird. Gemäß gesonderter Anordnung des BAV (R 5/78 v. 21. 9. 78, VerBAV 1978 S. 265) mußten KrankenVU aufgrund der BAV-AO 1965 gebildete SchwR auflösen, wobei die Auflösung – beginnend mit dem Geschäftsjahr, in das der 31. 12. 78 fiel – auf 5 Geschäftsjahre gleichmäßig verteilt werden konnte.

Die BAV-AO 1991 gilt unmittelbar zwar nur für VU, die der Versicherungsaufsicht durch den Bund oder die Länder unterliegen. Steuerlich ist, wie schon bisher im Falle der Anordnung 1952 und der BAV-AO 1965, die Regelung entsprechend anzuwenden auf VU, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen. Die BAV-AO 1991 gilt deshalb insbesondere auch für professionelle Rückversicherer und für reine TransportVU. Für die Zukunft ist diese Frage gesetzlich klargestellt, weil § 29 RechVersV unmittelbar für alle VU und insbesondere für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gilt (§ 1 RechVersV).

## II. Voraussetzungen für die Bildung der Schwankungsrückstellung

### 1. Mindestbeitragseinnahme

32

Die verdienten Beiträge in dem betreffenden Versicherungszweig müssen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einschließlich des Bilanzjahres 250 TDM übersteigen (Abschn. I Nr. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Solange ein Versicherungsbestand nicht genügend groß ist, um eine tragfähige Gefahrengemeinschaft zu bilden, kann zum einen das Funktionsgesetz des Ausgleichs im Kollektiv nicht wirken (vgl. BOETTUS, Handbuch Anm. 98), zum anderen ist eine mathematisch sinnvolle Auswertung nicht möglich. Eine Bagatellgrenze muß nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und damit auch steuerrechtlich gefordert werden. Der Betrag von 250 TDM war ursprünglich der Internen RechVUVO entnommen.

### 2. Standardabweichung

33

Die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums von der durchschnittlichen Schadenquote muß mindestens 5 vH betragen (Abschn. I Nr. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Die Einführung der Standardabweichung als Maßzahl für die Erheblichkeit vermeidet alle Mängel der BAV-AO 1965. Die Standardabweichung ist nach den zugrunde liegenden mathematischen Überlegungen zukunftsorientiert und erfaßt das versicherte Wagnis in seiner Gesamtstruktur, während früher ein einziger Überschaden der Vergangenheit maßgebend war. Der Wert der mittleren Schadenquote hat auf die Höhe der Standardabweichung keinen Einfluß. Damit ist auch die Bildung einer SchwR in Versicherungszweigen mit hoher durchschnittlicher Schadenquote uneingeschränkt möglich. Unverständlich und handels- wie steuerrechtlich nicht begründbar ist dagegen der geforderte Wert von 5 vH. Dies bedeutet immerhin, daß eine ungewisse Verbindlichkeit in Höhe von 25 vH der Beitragseinnahme (Höchstbetrag der SchwR = Standardabweichung mal 5) unberücksichtigt bleibt. Bei Außerachtlassung dieser Beschränkung wäre die SchwR insoweit wenigstens versteuert in der Handelsbilanz zu bilden (vgl. dazu ausführlich BOETTUS, Handbuch Anm. 1092).

### 3. Mindestens ein Verlustjahr im Beobachtungszeitraum

34

Mindestens einmal im Beobachtungszeitraum muß die Summe aus Schaden- und Kostenquote 100 vH der verdienten Beiträge eines Geschäftsjahres überschritten haben (Abschn. I Nr. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Diese Voraussetzung muß als Relikt der RfH-Rspr. betrachtet werden. Versicherungsmathematisch ist der Beobachtungszeitraum eine Zufallsstichprobe. Führt die Auswertung einer Zufallsstichprobe, die kein Verlustjahr enthält, trotzdem zu einem wahrscheinlichen Wert der Inanspruchnahme, so ist kein Grund ersichtlich, wonach die Bilanzierung dieser Verpflichtung zu unterbleiben hätte. Die BAV-AO 1991 und die RechVersV gehen insoweit über § 20 Nr. 2 Satz 1 hinaus, denn der wahrscheinliche Wert der Inanspruchnahme entspricht dem Barwert der Überschäden im Ausgleichszeitraum (vgl. BOETTUS, Handbuch Anm. 1101); ein Überschaden ist aber nur möglich, wenn der schwankende Jahresbedarf durch die Beiträge nicht ausgeglichen wird.

## 35 4. Höchstbetrag

**Sollbetrag:** Der Höchstbetrag (= Sollbetrag) der SchwR beträgt im Regelfall das 4 1/2-fache der Standardabweichung multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Geschäftsjahres (Abschn. I Nr. 2 Abs. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Die gegenüber der früheren Regelung vorgenommene Reduzierung des Faktors für die Höchstbetragsberechnung von 5 auf 4,5 bedeutet eine Verminderung der statistischen Gleichwahrscheinlichkeit auf ca. 92 vH. Ausschlaggebend dafür waren offenbar rein fiskalische Erwägungen. Es ist zweifelhaft, ob damit den GoB (hier: Ausweis von ungewissen Verbindlichkeiten mit dem wahrscheinlichen Wert der Inanspruchnahme) noch Genüge geleistet ist. Im Gegensatz zur Erheblichkeitsvoraussetzung dürfte es hierzu an einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung fehlen.

**Kürzung:** Der Sollbetrag ist zu kürzen um das 3-fache des jährlichen Sicherheitszuschlags (Abschn. I Nr. 2 Abs. 2 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Sicherheitszuschläge sind Beträge, die über den kalkulatorisch erforderlichen Risikobeitrag (= mittlere Schadenquote) hinaus in den Beitrag eingearbeitet werden. Sie stehen deshalb neben dem Risikobeitrag zur Deckung der Schäden zur Verfügung und müssen – weil nach § 20 Nr. 2 Satz 1 eine SchwR nur gebildet werden darf, soweit die Schwankungen des Jahresbedarfs nicht durch die Prämien ausgeglichen werden – mit ihrem Barwert vom Barwert der Überschäden abgezogen werden. Der Faktor 3 ergibt sich durch ein Näherungsverfahren unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Ausgleichszeitraums, der Zinswirkung und der empirischen Annahme, daß ca. 60 vH des Sicherheitszuschlags auf den Schadensektor fallen und damit in Überschadenjahren zur Schadenfinanzierung zur Verfügung stehen.

## 36 5. Zuführungs- und Entnahmemodalitäten

**Erfolgsabhängig** sind der SchwR *Unterschäden* in vollem Umfang zuzuführen und *Überschäden* – ggf. gekürzt um 60 vH des vorhandenen Sicherheitszuschlags – zu entnehmen (Abschn. I Nr. 4, 5 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.).

Die mathematische Bestimmung des Sollbetrags der SchwR als Barwert der Unterschäden im Ausgleichszeitraum liefert die Bedingung, daß alle Unterschäden zuzuführen und alle Überschäden zu entnehmen sind; denn der Ausgleichszeitraum wurde gerade so bemessen, daß sich Unter- und Überschäden ausgleichen (WEISSE, WPg. 1974 S. 479). Die Kürzung der Überschäden um 60 vH des Sicherheitszuschlags folgt aus der Berechnung des Sollbetrags (der Sicherheitszuschlag kann der SchwR nicht zugeführt und deshalb auch nicht entnommen werden).

**Erfolgsunabhängig** (dh. unabhängig vom Eintritt des Über- oder Unterschadens) sind der SchwR 3,5 vH ihres jeweiligen Sollbetrags zuzuführen (Abschn. I Nr. 3 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Diese erfolgsunabhängige Zuführung folgt zunächst aus der statistischen Definition des Sollbetrags als Barwert der Überschäden. Sie ist andererseits aus Gründen der Sicherheitsfunktion notwendig, um den Ausgleich in der Zeit überhaupt zu ermöglichen (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 1101). Ob sie in diesem Sinne auch ausreichend ist, sei hier dahingestellt. In Überschadenjahren ist gedanklich zuerst die erfolgsunabhängige Zuführung und dann die Entnahme vorzunehmen. Das folgt aus der Formulierung „zunächst“ und hat Bedeutung bei Entnahmen aus der SchwR bis zu Null, denn bei umgekehrter Reihenfolge wäre stets eine SchwR in Höhe einer jährlichen Zuführung vorhanden. Ein ständiger Sockelbetrag steht jedoch in Wider-

spruch zu der (Voll-)Ausgleichsfunktion der SchwR (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 1101).

**Limitierung:** Die Zuführungen und Entnahmen sind begrenzt, und zwar nach oben durch den Sollbetrag und nach unten durch Null.

## 6. Auflösung

37

Die SchwR ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bildung nicht mehr erfüllt sind; die Auflösung kann auf das Bilanzjahr und die folgenden 4 Jahre gleichmäßig verteilt werden (Abschn. I Nr. 7 Abs. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Die Auflösung muß unterbleiben, wenn feststeht, daß das VU im folgenden Geschäftsjahr wieder eine SchwR bilden muß (Abschn. I Nr. 7 Abs. 2 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.); diese Vorschrift ist erst durch die BAV-AO 1991 eingefügt worden.

Einer Auflösung wegen Überschreitens des Sollbetrags muß stets eine eventuelle Überschadenentnahme vorausgehen (Abschn. I Nr. 6 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.).

## 7. Änderung der Berechnungsgrundlagen

38

Unter der Geltung der BAV-AO 1965, 1978 und 1991 hatte sich das BAV gegenüber einzelnen VU ein Änderungs- und Widerrufsrecht für den Fall vorbehalten, daß „die tatsächlichen Verhältnisse eine Änderung der Berechnungsgrundlagen erfordern oder die Regelung den Ausgleich der Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf nicht oder nicht ausreichend gewährleistet“ (Abschn. IV BAV-AO 1991). Mit der Deregulierung des Versicherungsmarktes ist das Änderungsrecht des BAV in ein Änderungsrecht des VU umgewandelt worden, zu dessen Wirksamkeit die Zustimmung des BAV erforderlich ist; die Voraussetzungen für die Änderungen sind unverändert übernommen worden (§ 29 Satz 2 RechVersV). Eine solche Änderung muß auch steuerlich beachtet werden.

## 8. Begriffsbestimmungen und Berechnungsbeispiel

39

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 1135 ff. und 1146.

Einstweilen frei. Frühere Anm. 40 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 330.

40

### III. Besonderheiten einzelner Versicherungszweige

#### 1. Hagelversicherung

41

Frühere Anm. 41 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 335–381.

Die Hagelversicherung ist aufgrund ihres ausgeprägt aleatorischen Charakters wie kaum ein anderer Versicherungszweig auf eine funktionsgerechte SchwR angewiesen. Wie schon die vorangegangenen Anordnungen enthalten daher auch die BAV-AO 1991 und die RechVersV-Anl. einige Sonderregelungen, die im Interesse der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlich sind und deshalb auch steuerlich anerkannt werden:

- Der Sollbetrag ergibt sich aus dem Sechsfachen der Standardabweichung ohne Abzug eines ggf. vorhandenen Sicherheitszuschlags (Abschn. I Nr. 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Satz 2 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Da in der Hagelversicherung häufig Serien von Überschadenjahren auftreten, verbleibt es jedoch bei

der Kürzung der Entnahme um 60 vH des Sicherheitszuschlags, da nur so über einen längeren Zeitraum die SchwR ihre Aufgabe erfüllen kann.

- Der Versicherungsbestand ist nicht in dem Maße einem Änderungsrisiko ausgesetzt wie andere Zweige. Es ist daher möglich, das Risiko durch Verlängerung des Beobachtungszeitraums auf 30 Jahre noch zutreffender zu erfassen (Abschn. II Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.).

## 42 2. Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung

Ähnlich wie die Hagelversicherung sind auch die Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung stark aleatorisch geprägt und auf die Wirkung der SchwR besonders angewiesen. Deshalb gelten wichtige Besonderheiten auch hier:

- Der Sollbetrag beträgt das Sechsfache der Standardabweichung unter Abzug eines ggf. vorhandenen Sicherheitszuschlags (Abschn. I Nr. 2 Abs. 1 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.).
- In der Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung beträgt der Beobachtungszeitraum ebenfalls 30 Jahre, beginnend ab 1966 (Abschn. II Nr. 3 Satz 1, 4 BAV-AO 1991 = RechVersV-Anl.). Vor 1966 hatte ein einzelnes VU praktisch eine Monopolstellung, so daß mathematisch verwertbares Zahlenmaterial nicht vorlag.

Frühere Anm. 51 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 391.

Frühere Anm. 52–162:

Die Erläuterungen zu den einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen, die früher Bestandteil der Kommentierung zu § 20 waren, finden sich jetzt im Anhang zu §§ 20, 21. Im einzelnen handelt es sich um folgende Rückstellungen:

- Alterungsrückstellung (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 1 ff.)
- Beitragsübertrag (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 11 ff.)
- Deckungsrückstellung (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 26 ff.)
- Rückstellung für drohende Verluste (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 41 ff.)
- Großrisikenrückstellung (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 61 ff.)
- Kumulrisikenrückstellung (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 76 ff.)
- Schadenrückstellung (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 87 ff.)
- Stornorückstellung (Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 136 ff.)

Frühere Anm. 181 und 182 s. jetzt Anm. 3 und 4; frühere Anm. 183–188 s. jetzt Anm. 12–23; frühere Anm. 190–193 s. jetzt Anm. 24–36; frühere Anm. 204 und 205 s. jetzt Anm. 41 und 42.